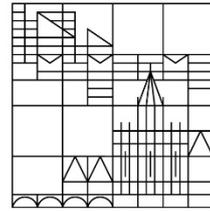


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 40/2023

**Satzung zur Änderung von Studien-
und Prüfungsordnungen für den
Bachelor-Studiengang
Biological Sciences**

Vom 23. Mai 2023

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Satzung zur Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen für den Bachelor-Studiengang Biological Sciences

vom 23. Mai 2023

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), in seiner Sitzung am 3. Mai 2023 die nachstehende Satzung zur Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen für den Bachelor-Studiengang Biological Sciences beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 23. Mai 2023 ihre Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnungen erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biological Sciences in der Fassung vom 28. Juli 2022

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biological Sciences in der Fassung vom 28. Juli 2022 (Amtl. Bkm. 53/2022) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 14 Art und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen“

b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Studienbegleitende Prüfungs-, Teilprüfungs- und Studienleistungen können gemäß §§ 32 a und 32b Landeshochschulgesetz (LHG) und nach den Maßgaben von § 15 und § 16 auch online durchgeführt werden, soweit dies inhaltlich und technisch möglich ist und chancengleiche Prüfungsbedingungen gewährleistet bleiben. Zur Durchführung von Online-Prüfungen stellt die Universität Informations- und Kommunikationssysteme zur Verfügung, die den Grundsätzen der Datenschutzgrundverordnung entsprechen. Online-Prüfungen werden vergleichbar mit den entsprechenden Prüfungsformaten ohne Einsatz von elektronischen Systemen in einem Protokoll dokumentiert. Im Protokoll sind die Online-Durchführung sowie etwaige technische Störungen sowie ein Abbruch aufgrund dieser festzuhalten. Technische Störungen während der Prüfung sind von den Teilnehmenden unverzüglich zu melden.

(4) Wird eine Prüfungsleistung nicht auf dem Campus unter Aufsicht erstellt, haben die Studierenden in bekanntgegebener Form zu versichern, dass sie die Leistung selbständig und ohne Hilfe Dritter oder nicht erlaubter Hilfsmittel erbringen bzw. erbracht haben.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6 und entsprechend verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze.

d) In Absatz 6 (neu) wird Satz 2 gestrichen.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen und Online-Prüfungen in Textform“

b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Von der Prüfungsperson kann festgelegt werden, dass die Prüfungen offline in elektronischer Form erstellt und/oder elektronisch übermittelt werden müssen (z.B. Take-Home-Exams).“

c) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Von der Prüfungsperson kann auch festgelegt werden, dass Prüfungen in Textform online erbracht werden müssen. Solche Online-Prüfungen werden entweder unter Präsenzaufsicht auf dem Campus oder, sofern für eine Prüfung keine Klausur oder andere Aufsichtsarbeit festgelegt ist, ohne Aufsicht von außerhalb des Campus durchgeführt. Off-Campus-Online-Prüfungen mit Videoaufsicht sind nicht zugelassen. Online-Prüfungen in Textform auf dem Campus finden mit von der Universität zur Verfügung gestellten Geräten oder mit eigenen Geräten der Studierenden statt. Wenn Studierende eigene Geräte für eine Online-Prüfung nutzen, werden sie über die technischen Mindestanforderungen an diese Geräte rechtzeitig informiert. Online-Prüfungen in Textform finden für alle Prüfungsteilnehmenden in derselben Form als Off-Campus-Online-Prüfungen ohne Aufsicht oder als On-Campus-Online-Prüfung mit Präsenzaufsicht statt, ggf. auch an verschiedenen Hochschulstandorten.

(3) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten.“

d) In Absatz 4 wird in Satz 1 das Wort „Klausuren“ durch das Wort „Prüfungen“ und in Satz 5 das Wort „Klausur“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

e) In Absatz 5 wird das Wort „Klausur“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 16 Studienbegleitende mündliche und praktische Prüfungsleistungen“

b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 bis 7 angefügt:

„(3) Mündliche Prüfungen und Teilprüfungsleistungen können nach den Maßgaben von § 14 Abs. 3 und 4 online stattfinden, wenn eine Zustimmung sowohl der zu prüfenden Person als auch der prüfenden Personen vorliegt. Entsprechend ist auch möglich, dass nur einzelne Personen per Videokonferenz zu einer Präsenzprüfung zugeschaltet werden.

(4) Die Durchführung einer mündlichen Prüfung, die eine Lehrveranstaltung oder ein Modul abschließt, als Videokonferenz erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden, sofern ein wichtiger Ausnahmegrund hierfür vorliegt. Der Antrag ist in der von der Universität vorgegebenen Form und Frist beim zuständigen StPA zu stellen. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 nicht vor oder ist die zeitliche Verschiebung zur Ermöglichung einer

Präsenzprüfung zumutbar, wird der Antrag vom StPA abgelehnt. Die Ablehnung oder Befürwortung des Antrags wird der oder dem Studierenden in der Regel mindestens eine Woche vor dem geplanten Prüfungstermin mitgeteilt. Im Fall der Befürwortung des Antrags werden der oder dem Studierenden die näheren Modalitäten zur Durchführung mindestens 24 Stunden vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben.

- (5) Mündliche Teilprüfungsleistungen, z. B. der mündlich abzuhaltende Teil von Referaten oder Präsentationen oder andere Lehrveranstaltungs begleitende mündliche Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen können auf formlosen Antrag der oder des Studierenden an die beteiligte Lehrperson online als Videokonferenz erfolgen. Diese entscheidet, ob die Voraussetzungen von § 14 Abs. 3 erfüllt sind und sie dem Antrag stattgibt.
- (6) Im Wahlpflichtbereich oder im Ergänzungsbereich können im hochschulrechtlich vorgesehenen Lehrplanungsverfahren Lehrveranstaltungen angeboten werden, deren Veranstaltungs- und Prüfungskonzeption auf der Online-Durchführung beruht, insbesondere dann wenn diese Form der Durchführung die Kompetenzorientierung von Lehre und Prüfung stärkt. In diesen Fällen wird die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer mündlichen onlinegestützten Prüfungs- oder Studienleistung durch die Anmeldung der Studierenden zu dieser entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltung dokumentiert.
- (7) Vor Beginn der Prüfung muss die oder der Studierende auf Aufforderung der Prüfungsperson den Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten; von allen Beteiligten wird vor Beginn der Prüfung bestätigt, dass eine ausreichende Bild- und Tonqualität vorliegt. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist der oder dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen abzudecken. Eine Aufzeichnung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondateien einer Online-Prüfung ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Onlineprüfung oder Teilprüfungsleistung oder Studienleistung erforderlich ist. Hierauf werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer seitens der Prüfungs- oder Lehrperson spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.“

4. § 16a wird aufgehoben.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Entsprechend zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen können auch Studienleistungen nach Maßgabe der § 14 Abs. 3 und 4, § 15 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 3, 5-6 sowie Abs. 7 online erbracht werden.“

b) Der bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Satz 2 das Wort „Klausuren“ durch das Wort „Prüfungen“ und in Satz 3 das Wort „Klausur“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden in Satz 3 nach dem Wort „zweite“ ein Komma sowie die Worte „in der Regel mündliche“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 wird in Satz 2 das Wort „Klausurtermin“ durch das Wort „Prüfungstermin“ ersetzt.

7. In § 27 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Entsprechend zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen können auch das Kolloquium über die Bachelorarbeit nach Maßgabe der § 14 Abs. 3 und 4 sowie § 16 Abs. 3, 4 und 7 online per Videokonferenz durchgeführt oder einzelne Beteiligte mittels Videokonferenz zugeschaltet werden.“

8. In Anhang 1 wird in Fußnote 3 das Wort „Abschlussklausuren“ durch das Wort „Abschlussprüfungen“ ersetzt.

9. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend geändert.

Artikel 2

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biological Sciences in der Fassung vom 15. April 2008, zuletzt geändert am am 31. Juli und am 28. November 2019

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biological Sciences in der Fassung vom 15. April 2008 (Amtl. Bekm. 20/2008), zuletzt geändert am 31. Juli und am 28. November 2019 (Amtl. Bekm. 37 und 51/2019), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 13 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen“

b) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Art der studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen wird in der Anlage festgelegt oder ergibt sich aus dieser Prüfungsordnung. Im Übrigen wird die genaue Art der zu erbringenden Prüfungsleistung zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Leitung derselben bekannt gegeben. Die Prüfungen werden jeweils im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen, spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des nächsten Semesters abgehalten. Der erste Termin liegt in der Regel in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit, der zweite Termin in den letzten zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt zum Veranstaltungsbeginn eines jeden Studienhalbjahres.

(2) Studienbegleitende Prüfungs-, Teilprüfungs- und Studienleistungen können gemäß §§ 32 a und 32b Landeshochschulgesetz (LHG) und nach den Maßgaben von § 13a und § 13b auch online durchgeführt werden, soweit dies inhaltlich und technisch möglich ist und chancengleiche Prüfungsbedingungen gewährleistet bleiben. Zur Durchführung von Online-Prüfungen stellt die Universität Informations- und Kommunikationssysteme zur Verfügung,

die den Grundsätzen der Datenschutzgrundverordnung entsprechen. Online-Prüfungen werden vergleichbar mit den entsprechenden Prüfungsformaten ohne Einsatz von elektronischen Systemen in einem Protokoll dokumentiert. Im Protokoll sind die Online-Durchführung sowie etwaige technische Störungen sowie ein Abbruch aufgrund dieser festzuhalten. Technische Störungen während der Prüfung sind von den Teilnehmenden unverzüglich zu melden.

(3) Wird eine Prüfungsleistung nicht auf dem Campus unter Aufsicht erstellt, haben die Studierenden in bekanntgegebener Form zu versichern, dass sie die Leistung selbständig und ohne Hilfe Dritter oder nicht erlaubter Hilfsmittel erbringen bzw. erbracht haben.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 4 bis 6.

d) In Absatz 4 (neu) wird in Satz 2 das Wort „Klausuren“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

e) In Absatz 5 (neu) wird in Satz 1 der Verweis „gemäß Absatz 2“ durch den Verweis „gemäß Absatz 4“ ersetzt.

2. Nach § 13 werden die §§ 13a und 13b eingefügt:

„§ 13a Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen und Online-Prüfungen in Textform

(1) Als schriftliche Prüfungsleistungen kommen Klausuren, Haus- bzw. Seminararbeiten, Essays und andere schriftliche Prüfungsformen in Betracht. Von der Prüfungsperson kann festgelegt werden, dass sie offline in elektronischer Form erstellt und/oder elektronisch übermittelt werden müssen (z.B. Take-Home-Exams). Die Dauer von Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(2) Von der Prüfungsperson kann auch festgelegt werden, dass Prüfungen in Textform online erbracht werden müssen. Solche Online-Prüfungen werden entweder unter Präsenzaufsicht auf dem Campus oder, sofern für eine Prüfung keine Klausur oder andere Aufsichtsarbeit festgelegt ist, ohne Aufsicht von außerhalb des Campus durchgeführt. Off-Campus-Online-Prüfungen mit Videoaufsicht sind nicht zugelassen. Online-Prüfungen in Textform auf dem Campus finden mit von der Universität zur Verfügung gestellten Geräten oder mit eigenen Geräten der Studierenden statt. Wenn Studierende eigene Geräte für eine Online-Prüfung nutzen, werden sie über die technischen Mindestanforderungen an diese Geräte rechtzeitig informiert. Online-Prüfungen in Textform finden für alle Prüfungsteilnehmenden in derselben Form als Off-Campus-Online-Prüfungen ohne Aufsicht oder als On-Campus-Online-Prüfung mit Präsenzaufsicht statt, ggf. auch an verschiedenen Hochschulstandorten.

§ 13b Studienbegleitende mündliche und praktische Prüfungsleistungen

(1) Als mündliche Prüfungsleistungen kommen mündliche Prüfungen, Referate und andere mündliche Prüfungsformen in Betracht. Mündliche und praktische Prüfungen können als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt werden. Im Übrigen wird

Näheres von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.

- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 10 Minuten, höchstens 45 Minuten. Sie wird von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer oder alternativ von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Datum, Beteiligte sowie die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den beteiligten Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Mündliche Prüfungen und Teilprüfungsleistungen können nach den Maßgaben von § 13 Abs. 2 und 3 online stattfinden, wenn eine Zustimmung sowohl der zu prüfenden Person als auch der prüfenden Personen vorliegt. Entsprechend ist auch möglich, dass nur einzelne Personen per Videokonferenz zu einer Präsenzprüfung zugeschaltet werden.
- (4) Die Durchführung einer mündlichen Prüfung, die eine Lehrveranstaltung oder ein Modul abschließt, als Videokonferenz erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden, sofern ein wichtiger Ausnahmegrund hierfür vorliegt. Der Antrag ist in der von der Universität vorgegebenen Form und Frist beim zuständigen StPA zu stellen. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 nicht vor oder ist die zeitliche Verschiebung zur Ermöglichung einer Präsenzprüfung zumutbar, wird der Antrag vom StPA abgelehnt. Die Ablehnung oder Befürwortung des Antrags wird der oder dem Studierenden in der Regel mindestens eine Woche vor dem geplanten Prüfungstermin mitgeteilt. Im Fall der Befürwortung des Antrags werden der oder dem Studierenden die näheren Modalitäten zur Durchführung mindestens 24 Stunden vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben.
- (5) Mündliche Teilprüfungsleistungen, z. B. der mündlich abzuhaltende Teil von Referaten oder Präsentationen oder andere lehrveranstaltungsbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen können auf formlosen Antrag der oder des Studierenden an die beteiligte Lehrperson online als Videokonferenz erfolgen. Diese entscheidet, ob die Voraussetzungen von § 13 Abs. 2 erfüllt sind und sie dem Antrag stattgibt.
- (6) Im Wahlpflichtbereich sowie im Ergänzungsbereich können im hochschulrechtlich vorgesehenen Lehrplanungsverfahren Lehrveranstaltungen angeboten werden, deren Veranstaltungs- und Prüfungskonzeption auf der Online-Durchführung beruht, insbesondere dann wenn diese Form der Durchführung die Kompetenzorientierung von Lehre und Prüfung stärkt. In diesen Fällen wird die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer mündlichen onlinegestützten Prüfungs- oder Studienleistung durch die Anmeldung der Studierenden zu dieser entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltung dokumentiert.
- (7) Vor Beginn der Prüfung muss die oder der Studierende auf Aufforderung der Prüfungsperson den Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten; von allen Beteiligten wird vor Beginn der Prüfung bestätigt, dass eine ausreichende Bild- und Tonqualität vorliegt. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist der oder dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen abzudecken. Eine Aufzeichnung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondateien einer Online-Prüfung ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Onlineprüfung oder Teilprü-

fungsleistung oder Studienleistung erforderlich ist. Hierauf werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer seitens der Prüfungs- oder Lehrperson spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird Satz 1 gestrichen und in Satz 2 werden das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Studienleistungen“ ersetzt und die Worte „bzw. ist im Modulhandbuch angegeben“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nach Maßgabe der § 13 Abs. 2 und 3, § 13a Abs. 2 sowie § 13b Abs. 3, 5-6 sowie Abs. 7 können auch Studienleistungen in Biologisch-Naturwissenschaftlichen Wahlpflichtveranstaltungen online erbracht werden.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
4. In § 17 Absatz 2 wird das Wort „(Klausuren)“ gestrichen sowie das Wort „Klausur“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
5. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„An Prüfungen gemäß Abs. 1, Teil 2), kann, falls sie zum ersten Termin bestanden wurden, zum ersten Wiederholungstermin erneut teilgenommen werden.“
 - b) In Satz 4 wird das Wort „Klausur“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
6. In § 20 Absatz 1 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Entsprechend zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen können auch das mündliche Abschlusskolloquium nach Maßgabe der § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 13b Abs. 3, 4 und 7 online per Videokonferenz durchgeführt oder einzelne Beteiligte mittels Videokonferenz zugeschaltet werden.“
7. In den Anhängen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Klausur“ durch das Wort „Prüfung“ und das Wort „Klausuren“ durch das Wort „Prüfungen“ sowie in Anhang 1 das Wort „Abschlussklausuren“ durch das Wort „Abschlussprüfungen“ ersetzt.
8. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend geändert.

Artikel 3

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biological Sciences in der Fassung vom 15. April 2008, zuletzt geändert am am 24. September 2015 und am 28. November 2019

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biological Sciences in der Fassung vom 15. April 2008 (Amtl. Bekm. 20/2008), zuletzt geändert am 24. September 2015 (Amtl. Bekm. 64/2015) und am 28. November 2019 (Amtl. Bekm. 51/2019), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 13 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen“

b) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Art der studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen wird in der Anlage festgelegt oder ergibt sich aus dieser Prüfungsordnung. Im Übrigen wird die genaue Art der zu erbringenden Prüfungsleistung zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Leitung derselben bekannt gegeben. Die Prüfungen werden jeweils im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen, spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des nächsten Semesters abgehalten. Der erste Termin liegt in der Regel in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit, der zweite Termin in den letzten zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt zum Veranstaltungsbeginn eines jeden Studienhalbjahres.

(2) Studienbegleitende Prüfungs-, Teilprüfungs- und Studienleistungen können gemäß §§ 32 a und 32b Landeshochschulgesetz (LHG) und nach den Maßgaben von § 13a und § 13b auch online durchgeführt werden, soweit dies inhaltlich und technisch möglich ist und chancengleiche Prüfungsbedingungen gewährleistet bleiben. Zur Durchführung von Online-Prüfungen stellt die Universität Informations- und Kommunikationssysteme zur Verfügung, die den Grundsätzen der Datenschutzgrundverordnung entsprechen. Online-Prüfungen werden vergleichbar mit den entsprechenden Prüfungsformaten ohne Einsatz von elektronischen Systemen in einem Protokoll dokumentiert. Im Protokoll sind die Online-Durchführung sowie etwaige technische Störungen sowie ein Abbruch aufgrund dieser festzuhalten. Technische Störungen während der Prüfung sind von den Teilnehmenden unverzüglich zu melden.

(3) Wird eine Prüfungsleistung nicht auf dem Campus unter Aufsicht erstellt, haben die Studierenden in bekanntgegebener Form zu versichern, dass sie die Leistung selbständig und ohne Hilfe Dritter oder nicht erlaubter Hilfsmittel erbringen bzw. erbracht haben.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 4 bis 6.

d) In Absatz 4 (neu) wird in Satz 2 das Wort „Klausuren“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

e) In Absatz 5 (neu) wird in Satz 1 der Verweis „gemäß Absatz 2“ durch den Verweis „gemäß Absatz 4“ ersetzt.

2. Nach § 13 werden die §§ 13a und 13b eingefügt:

„§ 13a Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen und Online-Prüfungen in Textform

(1) Als schriftliche Prüfungsleistungen kommen Klausuren, Haus- bzw. Seminararbeiten, Essays und andere schriftliche Prüfungsformen in Betracht. Von der

Prüfungsperson kann festgelegt werden, dass sie offline in elektronischer Form erstellt und/oder elektronisch übermittelt werden müssen (z.B. Take-Home-Exams). Die Dauer von Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

- (2) Von der Prüfungsperson kann auch festgelegt werden, dass Prüfungen in Textform online erbracht werden müssen. Solche Online-Prüfungen werden entweder unter Präsenzaufsicht auf dem Campus oder, sofern für eine Prüfung keine Klausur oder andere Aufsichtsarbeit festgelegt ist, ohne Aufsicht von außerhalb des Campus durchgeführt. Off-Campus-Online-Prüfungen mit Videoaufsicht sind nicht zugelassen. Online-Prüfungen in Textform auf dem Campus finden mit von der Universität zur Verfügung gestellten Geräten oder mit eigenen Geräten der Studierenden statt. Wenn Studierende eigene Geräte für eine Online-Prüfung nutzen, werden sie über die technischen Mindestanforderungen an diese Geräte rechtzeitig informiert. Online-Prüfungen in Textform finden für alle Prüfungsteilnehmenden in derselben Form als Off-Campus-Online-Prüfungen ohne Aufsicht oder als On-Campus-Online-Prüfung mit Präsenzaufsicht statt, ggf. auch an verschiedenen Hochschulstandorten.

§ 13b Studienbegleitende mündliche und praktische Prüfungsleistungen

- (1) Als mündliche Prüfungsleistungen kommen mündliche Prüfungen, Referate und andere mündliche Prüfungsformen in Betracht. Mündliche und praktische Prüfungen können als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt werden. Im Übrigen wird Näheres von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 10 Minuten, höchstens 45 Minuten. Sie wird von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer oder alternativ von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Datum, Beteiligte sowie die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den beteiligten Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Mündliche Prüfungen und Teilprüfungsleistungen können nach den Maßgaben von § 13 Abs. 2 und 3 online stattfinden, wenn eine Zustimmung sowohl der zu prüfenden Person als auch der prüfenden Personen vorliegt. Entsprechend ist auch möglich, dass nur einzelne Personen per Videokonferenz zu einer Präsenzprüfung zugeschaltet werden.
- (4) Die Durchführung einer mündlichen Prüfung, die eine Lehrveranstaltung oder ein Modul abschließt, als Videokonferenz erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden, sofern ein wichtiger Ausnahmegrund hierfür vorliegt. Der Antrag ist in der von der Universität vorgegebenen Form und Frist beim zuständigen StPA zu stellen. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 nicht vor oder ist die zeitliche Verschiebung zur Ermöglichung einer Präsenzprüfung zumutbar, wird der Antrag vom StPA abgelehnt. Die Ablehnung oder Befürwortung des Antrags wird der oder dem Studierenden in der Regel mindestens eine Woche vor dem geplanten Prüfungstermin mitgeteilt. Im Fall der Befürwortung des Antrags werden der oder dem Studierenden die näheren

Modalitäten zur Durchführung mindestens 24 Stunden vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben.

- (5) Mündliche Teilprüfungsleistungen, z. B. der mündlich abzuhaltende Teil von Referaten oder Präsentationen oder andere Lehrveranstaltungsbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen können auf formlosen Antrag der oder des Studierenden an die beteiligte Lehrperson online als Videokonferenz erfolgen. Diese entscheidet, ob die Voraussetzungen von § 13 Abs. 2 erfüllt sind und sie dem Antrag stattgibt.
- (6) Im Wahlpflichtbereich sowie im Ergänzungsbereich können im hochschulrechtlich vorgesehenen Lehrplanungsverfahren Lehrveranstaltungen angeboten werden, deren Veranstaltungs- und Prüfungskonzeption auf der Online-Durchführung beruht, insbesondere dann wenn diese Form der Durchführung die Kompetenzorientierung von Lehre und Prüfung stärkt. In diesen Fällen wird die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer mündlichen onlinegestützten Prüfungs- oder Studienleistung durch die Anmeldung der Studierenden zu dieser entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltung dokumentiert.
- (7) Vor Beginn der Prüfung muss die oder der Studierende auf Aufforderung der Prüfungsperson den Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten; von allen Beteiligten wird vor Beginn der Prüfung bestätigt, dass eine ausreichende Bild- und Tonqualität vorliegt. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist der oder dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen abzudecken. Eine Aufzeichnung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondateien einer Online-Prüfung ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Onlineprüfung oder Teilprüfungsleistung oder Studienleistung erforderlich ist. Hierauf werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer seitens der Prüfungs- oder Lehrperson spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird Satz 1 gestrichen und in Satz 2 werden das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Studienleistungen“ ersetzt und die Worte „bzw. ist im Modulhandbuch angegeben“ gestrichen.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Nach Maßgabe der § 13 Abs. 2 und 3, § 13a Abs. 2 sowie § 13b Abs. 3, 5-6 sowie Abs. 7 können auch Studienleistungen in Biologisch-Naturwissenschaftlichen Wahlpflichtveranstaltungen online erbracht werden.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. In § 17 Absatz 2 wird das Wort „(Klausuren)“ gestrichen sowie das Wort „Klausur“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

5. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„An Prüfungen gemäß Abs. 1, Teil 2), kann, falls sie zum ersten Termin bestanden wurden, zum ersten Wiederholungstermin erneut teilgenommen werden.“
- b) In Satz 4 wird das Wort „Klausur“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

6. In § 20 Absatz 1 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:
„Entsprechend zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen können auch das mündliche Abschlusskolloquium nach Maßgabe der § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 13b Abs. 3, 4 und 7 online per Videokonferenz durchgeführt oder einzelne Beteiligte mittels Videokonferenz zugeschaltet werden.“
7. In den Anhängen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Klausur“ durch das Wort „Prüfung“ und das Wort „Klausuren“ durch das Wort „Prüfungen“ sowie in Anhang 1 das Wort „Abschlussklausuren“ durch das Wort „Abschlussprüfungen“ ersetzt.
8. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend geändert.

Artikel 4

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 23. Mai 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger
- Rektorin -